

## HINWEISE

### Gewässerabstände und Bewirtschaftungsauflagen



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

(Stand 03/2023)

Änderungen gegenüber der Fassung 03/2022 sind grau markiert!

#### Hintergrund

- Neuregelung der Abstandsauflagen zu Gewässern bei landwirtschaftlichen Flächen mit Hangneigung durch die Novelle der Düngeverordnung (DüV), gültig ab 01.05.2020.
- Einführung einer Verpflichtung zum Erhalt/zur Schaffung einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke an Gewässern bei Flächen mit Hangneigung aufgrund der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), gültig ab 30.06.2020.
- Landesweit geltende Neuregelung der Abstandsauflagen zu Gewässern bei landwirtschaftlichen Flächen mit und ohne Hangneigung aufgrund dessen, dass
  - o durch die „Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ (DüngeRZusVO 2023) keine eutrophierten Gebiete mehr ausweist und
  - o die Regelungen der GAP 2023 (GLÖZ 4) ein Düngeverbot innerhalb eines 3 m Pufferstreifen zu Gewässern verlangen.

#### Grundsätze

- Grundlage für die Ermittlung der betroffenen Flächen, auf denen die hier dargestellten Gewässerabstände und Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten sind, ist die Karte „**Gewässer zur Ausweisung der Gewässerabstände**“, welche im Sachsen-Anhalt-Viewer (unter Kartenauswahl > Themenkarten > Landwirtschaft und Forst > Düngeverordnung (DüV)) eingesehen werden kann. Wenn in der Gewässerkarte ein Gewässer nicht markiert (z. B. untergeordnete Gräben) ist, gelten die hier beschriebenen Anforderungen an diesem Gewässer nicht.
- Die nach § 5 DüV einzuhaltenden Abstände mit Düngeverbot bzw. die Anwendungsvorgaben auf den an Gewässern liegenden landwirtschaftlichen Flächen
  - o gelten für alle N- und P-haltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel unabhängig von deren Nährstoffgehalt und
  - o richten sich nach der jeweiligen Hangneigung ausgehend von der Böschungsoberkante des Gewässers.
- Auch bei Aufbringung mit geregelter Streubreite besteht vor dem Hintergrund der GAP 2023 (GLÖZ 4) nunmehr innerhalb von 3 m zur Böschungsoberkante ein generelles Düngeverbot.
- Für alle Hangneigungsflächen **ab 10 %** gelten, mit einer Ausnahme, seit Inkrafttreten der DüngeRZusVO 2023 die gleichen Regelungen wie für die Flächen ab 15 % Hangneigung. Das heißt ein einheitliches Düngeverbot bis 10 m sowie im Bereich von 10 bis 30 m i.d.R. die gleichen Bewirtschaftungsauflagen.
- Alle Hangneigungsflächen (ab 5 %), auf denen Vorgaben nach DüV zu erfüllen sind, unterliegen gleichzeitig der 5 m-Begrünungsverpflichtung nach § 38a WHG.  
**Somit ist bei allen Hangneigungsflächen mit Auflagen nach DüV zusätzlich immer ein 5 m-Begrünungsstreifen anzulegen bzw. zu erhalten.**



## Betroffenheit von Flächen

- Betroffen von besonderen Vorgaben sind
  - o nach DüV und WHG landwirtschaftlich genutzte Flächen bereits ab einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante.
- Aufgrund der unterschiedlichen Düngungsverbote/Aufbringungsangaben sind noch drei Hangneigungsklassen zu unterscheiden (siehe Tab. 1). Trotz weitgehender Vereinheitlichung bei Flächen mit einer Hangneigung ab 10 % bleibt ein Unterschied ( $\geq 15\%$ : sofortige Einarbeitung auf dem gesamten Schlag) bestehen.
- Die verbindliche\* Ausweisung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hangneigung  $\geq 5\%$  entlang von Gewässern, auf denen die Anforderungen der DüV und des WHG zu beachten sind, erfolgt im
  - o Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt und
  - o Antragsprogramm ST profil inet-Webclient (inet-Antragsprogramm).Die Aktualisierung der Hangneigungskulisse und deren Anpassung ggf. aufgrund nachträglicher Feststellungen oder neuer Daten erfolgte im Sachsen-Anhalt-Viewer zum 15. März 2022 und gilt dann bis auf Widerruf.

### **Bitte beachten:**

Im inet-Antragsprogramm erfolgt die Umstellung auf die aktualisierte Hangneigungskulisse in 2023 zeitlich versetzt, so dass sich derzeit ggf. kleinere Abweichungen in beiden Informationsmedien ergeben können. Der Zeitpunkt der Aktualisierung wird auf ELAISA sowie im Infoschreiben zur Agrarförderung bekannt gegeben.

### **\* „verbindliche“ Ausweisung**

In erster Linie liegt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in der Verantwortung des Landwirtes. Die Ausweisung der Abschnitte ist lediglich eine freiwillige Leistung des Landes, die der Orientierung für Landwirte und Vollzugsbehörden dient. **Dabei bleiben die Gegebenheiten vor Ort (in den ausgewiesenen Abschnitten) weiterhin ausschlaggebend!**

Die Verbindlichkeit begründet sich darin, dass über die ausgewiesenen Abschnitte hinaus keine weiteren Bereiche den Anforderungen für Flächen mit Hangneigung an Gewässern nach DüV bzw. WHG unterliegen.

- Die im Sachsen-Anhalt-Viewer bereitgestellte Karte unterscheidet die Hangneigungsklassen farblich (siehe Tab. 1). Die Erläuterung wird in der Legende (unterer linker Bildrand) oder nach Anklicken des Feldblockes bzw. des Hangneigungsabschnittes (Ebene: Hangneigung nach DüV und WHG auswählen) angezeigt.
- Im inet-Antragsprogramm erfolgt die Anzeige in der „Kulisse Hangneigung nach DüV und WHG“ technisch bedingt nur mit einer Farbe (rosa vollfarbig transparent bzw. alternativ rosa Punktfüllung) ohne Unterscheidung in die drei Hangneigungsklassen. Dafür müssen bei betroffenen Feldblöcken die Attribute (Ebeneninformation nutzen) abgefragt werden.
- Für beide Informationsmedien (Sachsen-Anhalt-Viewer, inet-Antragsprogramm) ist auf ELAISA unter Elektronischer Agrarantrag in Sachsen-Anhalt (ELAISA) > Flächen- und tierbezogene Agrarförderung > [Formulare / Informationen](#) - jeweils ein Informationsblatt eingestellt, welches die Benutzung der Kulisseninformation für den ungeübten Anwender beschreibt.
- Die **farbliche Kennzeichnung** von Flächen mit Hangneigung im Sachsen-Anhalt-Viewer bzw. das Attribut „Randstreifenbreite“ der Kulisse Hangneigung nach DüV und WHG im inet-Antragsprogramm **weist dabei allein auf das Düngungsverbot nach DüV und den 5 m-Begrünungsstreifen nach WHG hin**. Die jeweiligen **Aufbringungsaufgaben nach DüV müssen darüber hinaus vom Landwirt eigenverantwortlich eingehalten werden**.

Tab. 1: Abgrenzung der Hangneigung nach DüV und WHG (Hangneigungsklassen)

	DüV			WHG	
Bereich zur Böschungsoberkante	20 m		30 m	20 m	
Hangneigungsklasse	(0 bis < 5 %)	5 bis < 10 %	10 bis < 15 %	≥ 5 %	
Kulisse inet-Antragsprogramm				keine separate Ausweisung, DüV = WHG-Begrünung	
Attribut „Randstreifenbreite“ inet-Antragsprogramm		Hangneigung 5-10% mit 3m DüV, 5m WHG	Hangneigung 10-15% mit 10m DüV, 5m WHG		Hangneigung >15% mit 10m DüV, 5m WHG
Karte „Hangneigung nach DüV und WHG“ Sachsen-Anhalt-Viewer					
Legende		3m DüV, 5m WHG	10m DüV, 5m WHG		

- Die gemäß Tabelle 1 gekennzeichneten Abschnitte (i.d.R. mit einer Breite von 100 m) stellen die verbindlichen Bereiche entlang von Gewässern (siehe Erläuterungen zur Verbindlichkeit Seite 1) dar, in denen eine entsprechende Hangneigung vorliegt und in denen die Auflagen nach DüV/WHG gelten.
- Ausgehend von den gekennzeichneten Abschnitten liegt es in der Verantwortung des Landwirtes, vor Ort den tatsächlichen Abstand zur Böschungsoberkante zu bestimmen sowie die sich aus der GAP 2023 und jeweiligen Hangneigungsklasse ergebenden Düngungsverbote (bis 3 oder 10 m), die 5 m-Begrünungsanforderung sowie die Aufbringungsaufgaben in den jeweiligen Flächenbereichen einzuhalten.
- Trotz der verbindlichen Ausweisung der betroffenen Abschnitte ist es somit **zwingend erforderlich, dass der Landwirt die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort**, z. B. die Lage der Böschungsoberkante, **prüft** und davon ausgehend die entsprechenden Vorgaben einhält.
- Die Feststellung der örtlichen Verhältnisse in den ausgewiesenen Abschnitten durch den Landwirt kann auch ergeben, dass die Einhaltung der Auflagen nach DüV/WHG nicht oder nur in Teilbereichen erforderlich ist, z. B. bei Verrohrungen, anderer Gefällrichtung. Insofern dient die veröffentlichte Kulisse lediglich der Orientierung für den Landwirt.  
**Ein Abweichen hin zu weniger strengen Auflagen bis hin zu deren Nichteinhaltung in den gekennzeichneten Abschnitten aufgrund offensichtlicher Gründe erfolgt in eigener Verantwortung und muss auf Verlangen der unteren Düng- bzw. Wasserbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt begründet werden.**

Es wird empfohlen, sich bei Unklarheiten oder bei Bestehen o. g. offensichtlicher Gründe an die zuständige Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu wenden. Ggf. kann bei einem Vor-Ort-Termin ein Begehungsprotokoll angefertigt und von der zuständigen Behörde gegengezeichnet werden.

Für eine Korrektur der Hangneigungskulisse ist es grundsätzlich erforderlich, der zuständigen Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt die ausgenommenen Gewässerabschnitte formlos mitzuteilen. Die zuständige Behörde prüft den Sachverhalt und informiert die Flächenbewirtschafter über die festgestellten Abweichungen. Eine entsprechende Anpassung der Hangneigungskulisse kann allerdings frühestens zum 01. Februar des Folgejahres erfolgen.

### Auflage nach WHG

Zusätzlich zu den nachfolgenden Verboten/Auflagen der DüV haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte laut WHG auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von **≥ 5 %** aufweisen, im Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten bzw. zu schaffen.

**Das bedeutet, dass in den ausgewiesenen Abschnitten ein solcher 5 m breiter „Grünstreifen“ anzulegen und zu erhalten ist.**

## Definitionen und Erläuterungen zur Umsetzung des WHG

### „landwirtschaftlich genutzte Fläche“

- Gemäß § 2 Nr. 1 DüV zählen dazu pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen. Dazu gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Dauerhafte Wege (öffentliches Wegenetz, landwirtschaftliche Zuwegungen) zählen nicht zur landwirtschaftlichen Fläche.

### „angrenzend“

- Landwirtschaftliche Flächen sind durch das WHG dann betroffen, wenn diese direkt an das Gewässer angrenzen, d. h. es liegt keine andere, nicht landwirtschaftliche Nutzung zwischen Böschungsoberkante und der Fläche. Wird die landwirtschaftliche Fläche durch eine andere (nicht landwirtschaftliche) Nutzung zum Gewässer hin abgeteilt, grenzt diese nicht an das Gewässer.
- Als andere (nicht landwirtschaftliche) Nutzung zählt dabei ein befestigter Weg, eine Verkehrsfläche (Straße, Eisenbahnlinie), ein Ufervegetationsstreifen, ein Landschaftselement (Hecke, Feldgehölz) o. ä.
- Dabei ist zu beachten, dass eine solche andere Nutzung zwischen Böschungsoberkante und Schlagrand weniger als 5 m breit sein kann. Um die Pufferwirkung auf einer Breite von 5 m sicherzustellen, kann in diesen Fällen auf der landwirtschaftlichen Fläche noch ein Begrünungsstreifen bis zum Erreichen der vorgegebenen Gesamtbreite von 5 m notwendig sein.

Es wird empfohlen, sich bei Unklarheiten mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde ins Benehmen zu setzen.

### „ganzjährig geschlossene Pflanzendecke“

- Die Begrünung kann durch Selbstbegrünung oder aktive Einsaat hergestellt werden.
- Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Kulturen, mit denen die Begrünung zu erfolgen hat.
- Allerdings ist durchgehend eine Pflanzendecke von gewisser Dichte ohne größere Lücken zu gewährleisten. Klassische Ackerkulturen (nach Ernte, Bodenbearbeitung und Neubestellung) oder z. B. Agroforstsysteme entsprechen dem nicht, mehrjährige Blümmischungen sind dagegen möglich.
- Auch der Anbau einer mehrjährigen Futterpflanze in Reinkultur (z. B. Luzerne, Klee) oder als Futterpflanzenmischung ist möglich. Dabei ist die ggf. begrenzte Nutzungsdauer und die nur einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes erlaubte Bodenbearbeitung (Pflügen o. ä.) zu berücksichtigen.
- Eine Nutzung (Beweidung, Schnittnutzung) des begrüneten Streifens ist ohne Einschränkung zulässig.
- Der Streifen sollte im Hinblick auf die Pufferwirkung, aber auch im Hinblick auf die Erhaltung der Beihilfefähigkeit nicht dauerhaft befahren werden. Im Falle einer Brache ist die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit zu beachten.
- Für die praktische Umsetzung wird empfohlen, in den ausgewiesenen Abschnitten einen ÖVF-Brachestreifen oder ÖVF-Feldrandstreifen in der entsprechenden Breite (im Rahmen des Greenings ist maximal eine Breite von 20 m zulässig oder auch eine separate ÖVF-Brachefläche (mit separatem Nutzcode) anzulegen.

### „Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses“

- Eine jährliche Erneuerung der Begrünung durch Einsaat wird nicht gefordert.
- Eine Bodenbearbeitung darf nur einmal innerhalb des Fünfjahreszeitraumes durchgeführt werden. Diese Möglichkeit verhindert gleichzeitig die Entstehung von Dauergrünland.
- Es ist ggf. zu beachten, dass nach extremen Witterungsbedingungen (z. B. langanhaltende Trockenheit) die Bedingung „geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke“ nicht mehr erfüllt wird. In diesem Fall kann eine punktuelle Erneuerung der Pflanzendecke zum nächstmöglichen Zeitpunkt angeraten sein.
- Der erste Fünfjahreszeitraum begann mit Ablauf des 30.06.2020.

### Beginn der Verpflichtung

- Mit der Veröffentlichung des Hinweises auf die aktualisierte Hangneigungskulisse am 29.03.2021 auf ELAISA ist ab sofort bzw. mindestens in den ausgewiesenen Abschnitten zum nächstmöglichen Zeitpunkt (z. B. nach der Ernte der aktuellen Ackerkultur) ein separater begrünter Streifen entlang des Gewässers zu belassen oder herzustellen.

## Auflagen zur Düngung (DüV, WHG) im Einzelnen

Grundsätzlich gelten die Vorgaben des § 5 Abs. 2 und 3 DüV für

- alle landwirtschaftlich genutzten Flächen **an oberirdischen Gewässern**<sup>1)</sup>
- **alle stickstoff- oder phosphathaltigen** Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

<sup>1</sup> Als „oberirdische Gewässer“ werden nach § 3 Nr. 1 WHG alle ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende Gewässer sowie aus Quellen wild abfließendes Wasser verstanden. Auskünfte darüber, ob es sich um ein oberirdisches Gewässer handelt, das gemäß § 2 Abs. 2 WHG ausgenommen ist, können bei den Unteren Wasserbehörden der Landkreise eingeholt werden. Dem entsprechend sind auch grundsätzliche Fragen zur Einstufung oder ein formloser Antrag auf Änderung der Gewässereinstufung bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

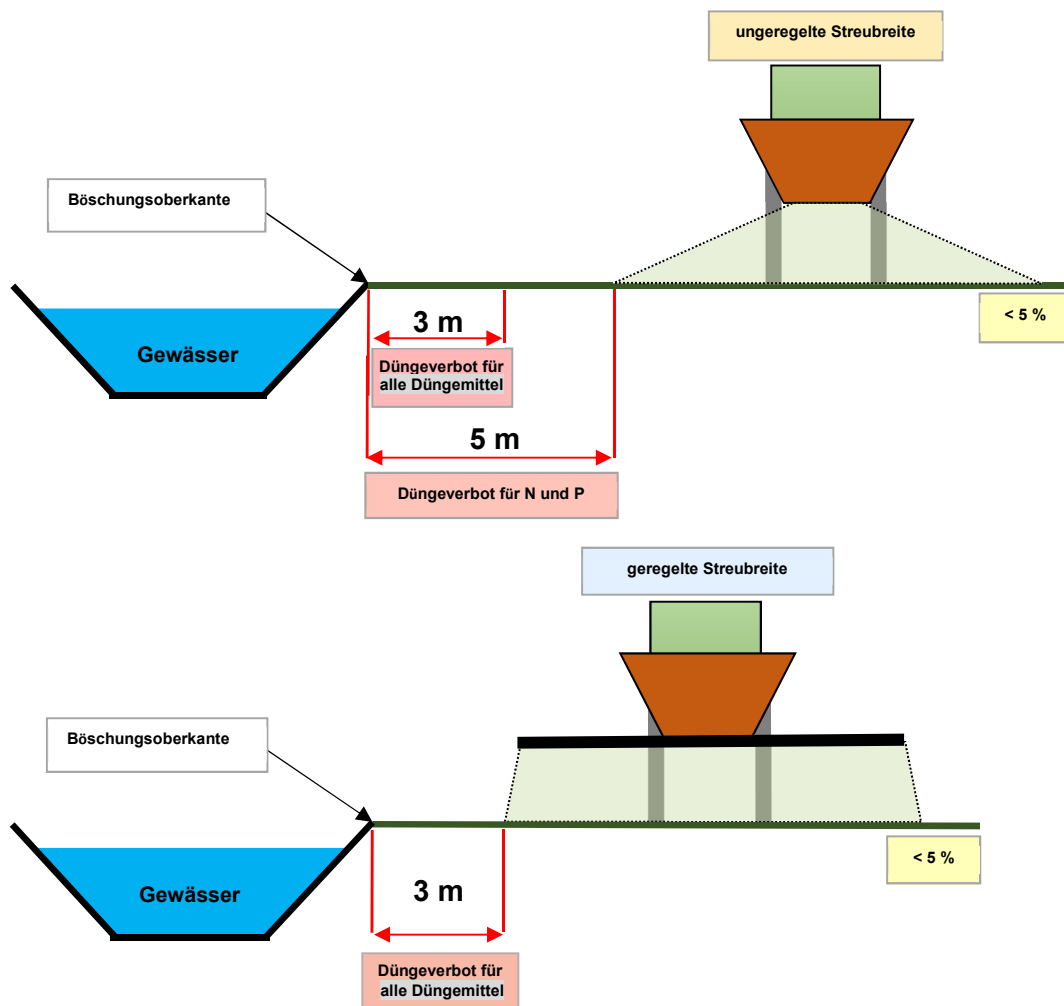
Das generelle Verbot der Aufbringung **von Düngemitteln (alle Nährstoffe) nach GAP 2023** gilt für alle landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen.

Ein Düngungsverbot nach DüV infolge der einzuhaltenden Gewässerabstände bezieht sich auch auf das Einbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln in den Boden z. B. mittels Injektion, Güllegrubber oder durch eine Unterfußdüngung.

### Ebene Flächen mit einer Hangneigung 0 bis < 5 %

Düngungsverbot (N, P) innerhalb eines Abstandes zur Böschungsoberkante des Gewässers von ...

- **5 m** bzw. reduziert auf
- **3 m** bei Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht bzw. bei Einsatz einer Grenzstreueinrichtung (Hintergrund: GAP 2023/GLÖZ 4-Pflicht zu einem 3 m Pufferstreifen bezogen auf **alle Düngemittel**)



Quelle: LFB MV

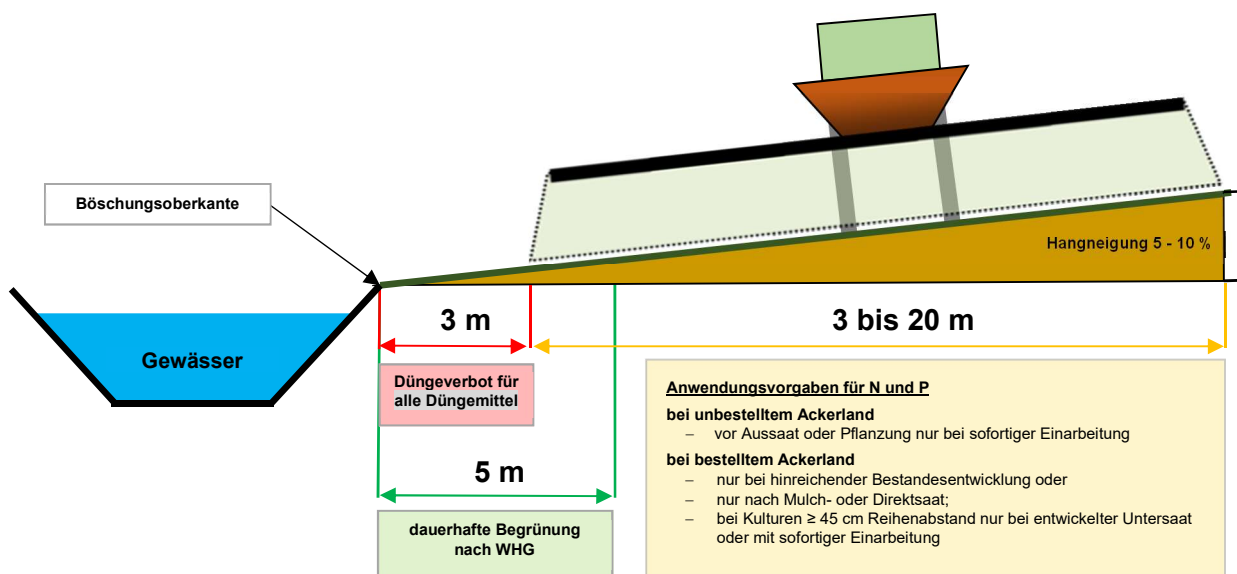
## Flächen mit einer Hangneigung 5 bis < 10 %

Generelles Düngeverbot (N, P) innerhalb eines Abstandes zur Böschungsoberkante des Gewässers von ...

- 3 m

Anwendungsvorgaben (N, P) innerhalb eines Abstandes von 3 und 20 m zur Böschungsoberkante

- auf unbestellten Ackerflächen: vor Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde)
- auf bestellten Ackerflächen: bei Reihenkultur mit Reihenabstand  $\geq 45$  cm - nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung;  
ohne Reihenkultur (oder mit Reihenabstand  $< 45$  cm) - nur bei hinreichender Bestandesentwicklung bzw. nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren



Quelle: LFB MV, geändert

## Flächen mit Hangneigung ab 10 %

Generelles Düngungsverbot (N, P) innerhalb eines Abstandes zur Böschungsoberkante des Gewässers von ...

- 10 m

Anwendungsvorgaben (N, P) innerhalb eines Abstandes von 10 bis 30 m zur Böschungsoberkante ...

*ab 10 bis < 15 %:*

- auf unbestellten Ackerflächen: vor Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde)

*ab 15 %:*

- auf unbestellten Ackerflächen sowie
- auf bestellten Ackerflächen mit einem nicht hinreichend entwickelten Pflanzenbestand: nur bei sofortiger Einarbeitung (innerhalb 1 Stunde) auf der **gesamten** Ackerfläche des **Schlages**;

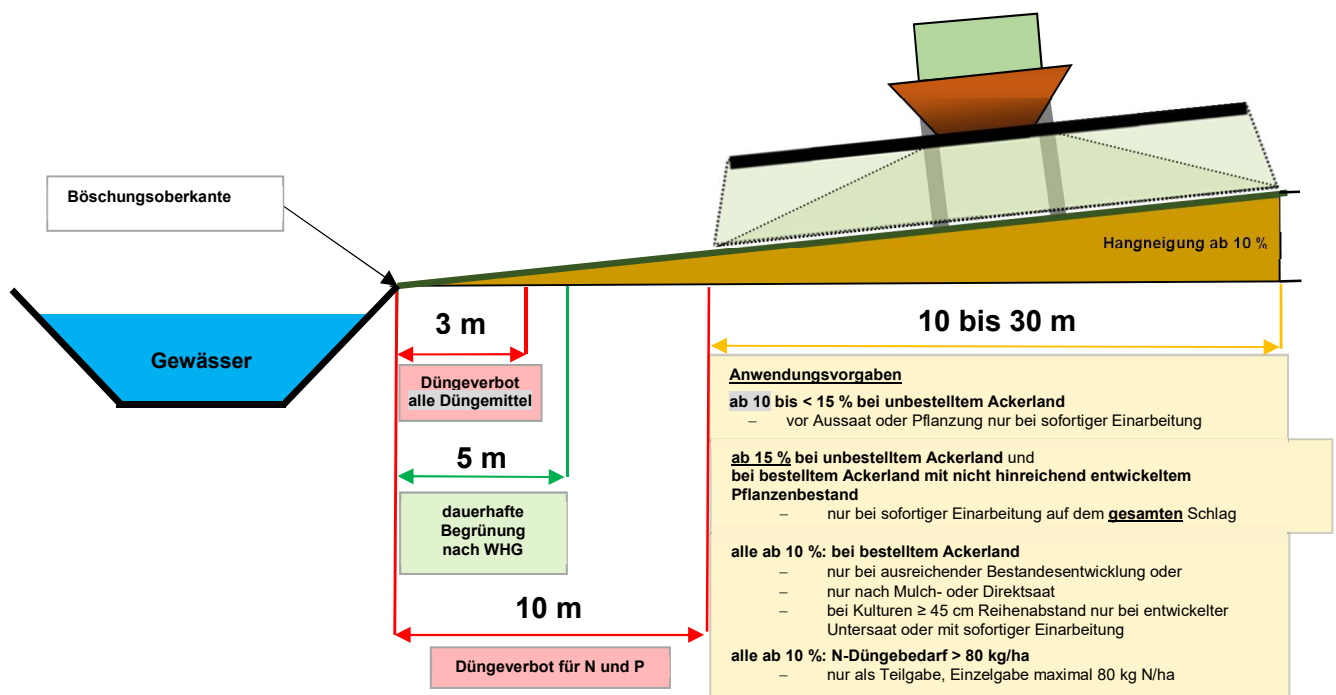
*alle Flächen ab 10 %:*

auf bestellten Ackerflächen:

bei Reihenkultur mit Reihenabstand  $\geq 45$  cm - nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung;  
ohne Reihenkultur (oder mit Reihenabstand  $< 45$  cm) - nur bei hinreichender Bestandesentwicklung bzw. nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren

- auf allen Flächen:

N-Düngung nur mit Gabenteilung bei einem ermittelten Düngbedarf  $> 80$  kg Gesamt-N/ha, maximale Höhe einer Teilgabe von 80 kg Gesamt-N/ha



Quelle: LFB MV, geändert

## Die Regeln im Überblick

**Bitte beachten:** Es besteht nach GAP 2023 innerhalb eines Pufferstreifens von 3 m ein generelles Verbot der Aufbringung von Düngemitteln (d. h. für alle Nährstoffe) auf allen landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen.

Hang- neigung	Düngungs- verbot DüV N, P*	N-/P-Düngung zulässig unter bestimmten Voraussetzungen bzw. mit Auflagen				WHG
		im Bereich*	unbestelltes Ackerland	bestelltes Ackerland	alle Flächen**	
< 5 % (ebene Flächen)	0 - 5 m	-				-
	0 - 3 m***	<b>Nur bei geregelter Streubreite!</b> (Streubreite gleich Arbeitsbreite bzw. Grenzstreueinrichtung)				
5 - < 10 %	0 - 3 m	3 - 20 m	<b>sofortige Einarbeitung</b>	ohne Reihenkultur bzw. <u>Reihenkultur &lt; 45 cm</u> - hinreichender Bestand oder - Mulch- oder Direktsaat	-	ab 5 % Hang- neigung  im Bereich 0 - 5 m
10 - < 15 %	0 - 10 m	10 - 30 m		<u>Reihenkultur (≥ 45 cm)</u> - entwickelte Untersaat oder - sofortige Einarbeitung		
≥ 15 %			<b>sofortige Einarbeitung auf dem gesamten Schlag</b>	zu obigen Vorgaben <b>zusätzlich</b>  <u>nicht hinreichender Bestand</u> - sofortige Einarbeitung <b>auf dem gesamten Schlag</b>	<b>ganzjährig, begrünte Pflanzen- decke</b>	

\* ab Böschungsoberkante, nach DüV

\*\* landwirtschaftlich genutzte Flächen nach § 2 Nr. 1 DüV

\*\*\* aufgrund GAP 2023 (GLÖZ 4) Pflicht zur Einhaltung eines 3 m Pufferstreifens ohne Düngung (alle Düngemittel)

- Die Regelungen für Ackerflächen gelten **auch für Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen**, Arznei- und Gewürzpflanzen, einjähriges Ackergras oder mehrjährig geplantes Ackergras mit Aussaat im aktuellen Jahr.
- Die Einschätzung der Zustände "**entwickelte Untersaat**" und "**hinreichende Bestandesentwicklung**" ist vor Ort vorzunehmen (Beurteilungsspielraum).  
Von einer hinreichenden Bestandesentwicklung kann mindestens ausgegangen werden, wenn bei standortspezifischer Aussaatstärke bei Getreide und Gräsern die Bestockung beginnt bzw. bei Raps das 8-Blatt-Stadium erreicht wurde.
- **Sofortige Einarbeitung** bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.